

XXX XXX
XXX XXX XXX
58XXX Iserlohn

ARGE MK
z.Hd. Herr A
Westfalenstraße 59/61
58636 Iserlohn

Betr.: Anhörung gem. § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)
Hier: angebliche „Überzahlung“ von Leistungen
Ihr Zeichen: 427/An. 355O2BGOOXXXXX

13.05.2007

Sehr geehrter Herr A. ,

die von Ihnen nicht einmal im Ansatz begründete „Überzahlung“ weise ich in aller Entschiedenheit zurück.

Vorsorglich mache ich Sie darauf aufmerksam, dass ich meiner Nachweispflicht einvernehmlich in allen Punkten entsprochen habe und darauf vertrauen darf, dass die ARGE MK meinem Antrag mit entsprechender Sorgfalt und in der Sache kompetent entsprochen hat.

Für einen „Änderungsbescheid“ besteht derzeit keinerlei rechtliche Grundlage. Sollten sich aber Fehlberechnungen in den von der ARGE MK erstellten Bescheiden eingeschlichen haben, so wären solche als **begünstigender Verwaltungsakt** gem. § 45 SGB X zu bewerten und schließen eine Rückforderung generell aus, weil „der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen“ durfte. Ausnahmen, wie sie § 45 (2) 1,2,3 SGB X kennt, liegen in diesem Fall nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

XXX XXX